

*Zu den wenig beachteten Risiken und Nebenwirkungen des neuen
Antikorruptionsstrafrechts: §§ 81a, 197a SGB V*

16. September 2016, Berlin

Dr. Patrick Teubner

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht

KRAUSE & KOLLEGEN RECHTSANWÄLTE

KRAUSE & KOLLEGEN

„Der gesetzliche Auftrag dient der Verstärkung der übergreifenden Zusammenarbeit der Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen. [...] Solche Treffen, die im Bereich der Krankenkassen bisher schon in freiwilliger Initiative einzelner Krankenkassen und Verbände organisiert worden sind, ermöglichen den direkten fachlichen Austausch der verantwortlichen Personen und die gemeinsame Abstimmung über das Vorgehen bei streitigen oder unklaren Fragestellungen. Der gesetzliche Auftrag verstetigt diesen Austauschprozess, um die Tätigkeit der genannten Stellen zu intensivieren und zu vereinheitlichen.“ (BT-DrS 17/6446, 24)

- (1) Verstärkung der übergreifenden Zusammenarbeit
- (2) Institutionalisierung freiwilliger Runden
- (3) Intensivierung der Tätigkeit
- (4) Vereinheitlichung der Tätigkeit

„Damit auch die Erfahrungen aus der disziplinar-, berufs- und strafrechtlichen Verfolgung und Ahndung des Fehlverhaltens eingebracht werden können, sind neben Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigungen oder Kassenärztlichen Bundesvereinigungen auch Vertreter der berufsständischen Kammern (der Ärzte, der Zahnärzte, der Psychotherapeuten oder der Apotheker, ggfs. auch Organisationen der Pflegeberufe) sowie der Staatsanwaltschaft zu beteiligen. Den Aufsichtsbehörden der Länder und des Bundes sind die Tagungsergebnisse zu übermitteln.“ (BT-DrS 17/6446, 24)

- (5) Beteiligung berufs- und disziplinarrechtlicher Stellen
- (6) Beteiligung Staatsanwaltschaften
- (7) Bericht an Aufsichtsbehörden

Kommt ein Staatsanwalt zum „Erfahrungsaustausch“ ...

Slide 4

Anonymisierter
Austausch oder
Erörterung konkreter
Fälle?

Wissensgefälle oder
strafjuristisches
Korrektiv?

Umgang mit
Informationen -
Ermittlungsansätze

Fallbeispiel KM-Pauschale

„Die entscheidende Frage für die Strafbarkeit ist, ob dies als unlauter anzusehen ist oder nicht. Wir wissen aus Gesprächen mit einzelnen Staatsanwälten, dass diese trotz der Vereinbarung von Abrechnungspauschalen Einkaufsvorteile für unzulässig halten, wenn diese nicht an die Krankenkasse weitergegeben werden. Wir gehen ebenfalls davon aus, dass bei Einkaufsvorteilen von einer berufswidrigen Anreizstruktur auszugehen ist. [...] Insbesondere wenn sich die Einkaufsvorteile entweder im Laufe der Zeit aufsummieren oder der Vorteil pro Patient im Verhältnis zur Leistungsvergütung ein relevante Größe annimmt. Dieser berufsrechtliche Verstoß kann dabei als Bezugsgröße für eine staatsanwaltschaftliche Beurteilung herangezogen werden. Im derzeitigen Stadium führt also die Einräumung von Einkaufsvorteilen in den Bezirken, in denen die Kontrastmittelpauschalen gelten, zu hohen strafrechtlichen Risiken, die wir sowohl in Ihrem als auch in unserem Interesse vermeiden wollen.“

Interview OStA Badle, fnp 5.9.2016

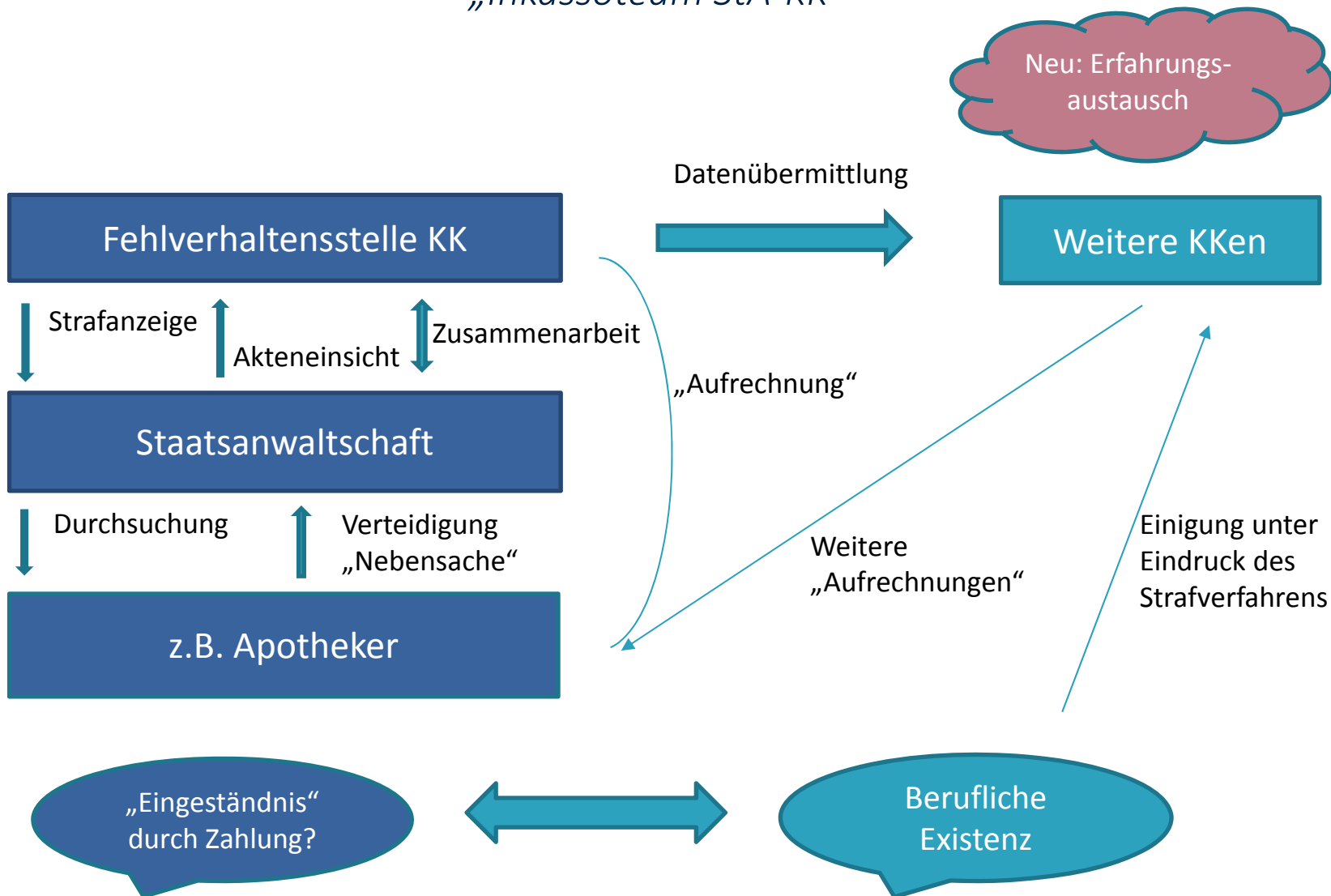
„Also hätten wir das Gesetz gar nicht gebraucht? Oder haben die Akteure nur zeitig ihre Praktiken geändert?“

BADLE: Gerade die Pharmaindustrie hat in den vergangenen zehn Jahren viel geleistet. Sie ist teilweise schon deutlich weiter als von Gesetzeswegen gefordert. Die ersten großen Skandale, die im Kontext des neuen Gesetzes ans Licht kommen werden, werden nicht aus dem Bereich der Pharmaindustrie kommen, so lautet meine Prognose.

Sondern?

BADLE: Vor allem die Krankenhäuser haben die Entwicklung meines Erachtens verschlafen. Es fehlt an dem Bewusstsein, dass gerade im Bereich der Honorarärzte erhebliche Strafbarkeitsrisiken lauern. Wenn niedergelassene Ärzte im Krankenhaus als Operateure auftreten und dort eigene Patienten behandeln, lenken sie Patientenströme in die Klinik. Da stellt sich dann die Frage: Wie und wofür vergüten die Krankenhäuser diese Ärzte? Für die ärztliche Tätigkeit, die Zuführung von Patienten oder für beides? Ich habe Anfang des Jahres zum ersten Mal vor Klinikverantwortlichen zu diesen Themen referiert. Ich habe selten in so angespannte Gesichter geschaut. Jetzt bemerken wir vielerorts auf einmal hektische Betriebsamkeit. Aber ich fürchte, für einige ist es zu spät.“

- (1) §§ 81a, 197a SGB V taugen nicht als Rechtsgrundlage für einen „Erfahrungsaustausch“ oder Wissenstransfer im laufenden Verfahren
- (2) Prozessuale Stellung von Fehlverhaltensstellen im Strafverfahren am Beispiel des Akteneinsichtsrechts
- (3) Verwendungsbeschränkung contra Datenübermittlung



Rechtsgrundlage für die Gewährung von Akteneinsicht?

a) § 406e Abs. 1 StPO *Verletzteneigenschaft?*

„Für den Verletzten kann ein Rechtsanwalt die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt.“

b) § 474 Abs. 2 Nr. 1 StPO *„andere öffentliche Stelle“*

„Im Übrigen sind Auskünfte aus Akten an öffentliche Stellen zulässig, soweit die Auskünfte zur Feststellung, Durchsetzung oder zur Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich sind“

c) § 475 Abs. 1 StPO Vorliegen eines *„berechtigten Interesses“?*

„Für eine Privatperson und für sonstige Stellen kann, unbeschadet der Vorschrift des § 406e, ein Rechtsanwalt Auskünfte aus Akten erhalten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. Auskünfte sind zu versagen, wenn der hiervon Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an der Versagung hat.“

*AG Frankfurt am Main, Beschl. v. 8.10.2015-912 Os 111 Js 40730/14
(StraFo 2/2016, 79)*

Slide 10

, weil für eine uneingeschränkte Akteneinsicht der Antrag stellenden Krankenkasse ohne das Einverständnis des Betroffenen,(...), keine Rechtsgrundlage besteht. Maßgeblich für die Gewährung von Akteneinsicht in Strafverfahren sind die Vorschriften der Strafprozessordnung.

Nach **§ 474 Abs. 2 StPO** sind an andere öffentliche Stellen Auskünfte aus Akten zulässig, soweit die Auskünfte zur Feststellung, Durchsetzung oder zur Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich sind. Auch diese Vorschrift ist nicht einschlägig, weil die Antragstellende Krankenkasse nicht hoheitlich tätig ist.

Nach **§ 406e StPO** kann für den Verletzten einer Straftat ein Rechtsanwalt Akteneinsicht erhalten, soweit dafür ein berechtigtes Interesse dargelegt ist. Diese Vorschrift ist vorliegend ebenfalls nicht einschlägig weil die Antrag stellende Krankenkasse durch die verfahrensgegenständliche Tat nicht unmittelbar verletzt ist.

Nach **§ 475 StPO** kann für Privatpersonen oder sonstige Stellen zu denen die Antrag stellende Krankenkasse grundsätzlich zu zählen ist, ein Rechtsanwalt Auskünfte aus Akten erhalten, soweit dafür ein berechtigtes Interesse dargelegt ist. Unabhängig davon, dass vorliegend kein Antrag eines Rechtsanwalts gestellt ist, ergibt sich aus der gesetzlichen Unterscheidung zwischen Akteneinsicht und Auskunft, dass der Begriff der Auskunft nur die Mitteilung bestimmter Informationen bedeutet und keinen Anspruch auf umfassende Akteneinsicht begründet.

Verwendung von Aktenbestandteilen durch Fehlverhaltensstellen

- **§ 197a Abs. 3a SGB V**

„Die Einrichtungen nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten, die von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 erhoben oder an sie weitergegeben oder übermittelt wurden, untereinander und an Einrichtungen nach § 81a übermitteln, soweit dies für die Feststellung und Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen beim Empfänger erforderlich ist. Der Empfänger darf diese nur zu dem Zweck verarbeiten und nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.“

- **§ 477 Abs. 5 StPO**

„Die nach den §§ 474, 475 erlangten personenbezogenen Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt wurde. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, wenn dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte und im Falle des § 475 die Stelle, die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt hat, zustimmt. Wird eine Auskunft ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts erteilt, so ist auf die Zweckbindung hinzuweisen.“

- Begründungs- und Begrenzungsfunktion des berechtigten Interesses an der Aktenauskunft

Weitere Einzelfragen

- Mitarbeiter von KK/KV als Zeugen, Sachverständige oder Ermittlungshelfer?
- Unterstützung bei der Auswertung
- Irrtum aufgrund Wissenszurechnung aufgrund von Datenübermittlungen und Erfahrungsaustausch?
- Pflicht zur Erstattung von Strafanzeigen aufgrund von Kenntniserlangungen anlässlich Datenübermittlungen und Erfahrungsaustausch?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Patrick Teubner
Rechtsanwalt u. Fachanwalt für Strafrecht
KRAUSE & KOLLEGEN RECHTSANWÄLTE
Kurfürstendamm 190-192, 10707 Berlin
Tel: +49 30 92102590
teubner@kralaw.de

KRAUSE & KOLLEGEN